

## **Inhaltliche Vorschläge zur nationalen Ausgestaltung der GAP – Sonder-AMK 17.3.2021**

1. Die Agrarministerkonferenz hat in ihren Beschlüssen festgestellt, dass die nationale Ausgestaltung der GAP ambitioniert an den Zielen des Green Deal sowie der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie ausgerichtet werden soll.

Dies erfordert eine deutliche und dynamische Ökologisierung in der ersten Säule. Bis zum Ende der Förderperiode sollen die Zahlungen ansteigend bis auf 50 % über Ökoregelungen und Umschichtung an die Erbringung gesellschaftlich gewünschter Leistungen gebunden werden.

Mit Start der neuen Förderperiode sollen 30 % der Mittel für Direktzahlungen als Budget für die Ökoregelungen eingesetzt werden. Die von der Umweltministerkonferenz vorgelegten Vorschläge zu Ökoregelungen sollen berücksichtigt werden. Wo möglich, sollen für die als Ökoregelungen angebotenen Maßnahmen eine Anreizkomponente gezahlt werden.

Im Jahr 2023 sollen 15 % der Direktzahlungen in die 2. Säule umgeschichtet werden. Die Umschichtung erhöht sich bis zum Ende der Förderperiode jährlich um einen Prozentpunkt, um dem steigenden Finanzierungsbedarf der Länder beispielsweise bei der Erreichung der Ökolandbauziele oder beim Insektenschutz gerecht zu werden.

2. Die im Rahmen der Sonder-AMK am 5.2. gefällten Beschlüsse zur Konditionalität, zur besonderen Förderung von Junglandwirtinnen und – landwirten, zur bundeseinheitlichen Basisprämie und zur Vereinfachung werden bekräftigt.
3. Gemäß des auf der Sonder-AMK am 5.2. getroffenen Beschlusses, dass die nationale Ausgestaltung der GAP einzelne Bundesländer nicht unverhältnismäßig benachteiligen darf, steht insbesondere die Höhe der Umverteilungsprämie im Zusammenhang mit der Festlegung eines neuen ELER-Verteilungsschlüssels. Ein Ausschluss von der Umverteilungsprämie ab einer bestimmten Betriebsgröße wird abgelehnt.
4. Bei Kürzungen der Direktzahlungen sollen Lohnaufwendungen in Form von kalkulatorischen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Anrechnung gebracht werden. Gekürzte Mittel sollen in die 2. Säule umgeschichtet werden und im jeweiligen Bundesland verbleiben.
5. Im Rahmen der Konditionalität soll im GLÖZ 9 der Mindestanteil an nicht-produktiven Flächen und Landschaftselementen auf Agrarfläche gemäß der europäischen Vorgaben (3 – 5 %) umgesetzt werden.
6. Zur Förderung der aus Naturschutzsicht wichtigen Schaf- und Ziegenhaltung soll eine gekoppelte Weidetierprämie in Höhe von 30 Euro pro Muttertier eingeführt werden, denn insbesondere die Wanderschäfereien werden durch eine Flächenprämie nicht erreicht. Dafür soll 1 % der Nationalen Obergrenze aufgewendet werden. Die Weidehaltung von Mutterkühen soll über eine in den Ökoregelungen verankerte Weideprämie unterstützt werden.
7. Die Gemeinwohlprämie sollte als Alternativmodell zur heutigen 1. Säule mit Blick auf die nächste Förderperiode (nach 2027) weiterverfolgt und qualifiziert werden. Grundüberlegungen bzw. einzelne Maßnahmen aus der GWP werden bereits als Öko-Regelungen ab 2023 diskutiert und sollten in den Beschlüssen zur nationalen GAP-Umsetzung schon jetzt Berücksichtigung finden. Auch eine Erprobung der GWP in Modellprojekten ist denkbar. Auf Grundlage der ersten Erfahrungen sollen weitere Umsetzungsschritte Ende 2024 geprüft werden.
8. Die Gesetze und Verordnungen zur nationalen Ausgestaltung der GAP können abschließend erst gefasst werden, wenn der Trilog in Brüssel und damit die europäische Rahmensetzung

abgeschlossen sind. Notwendige Anpassungen müssen im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden, hierzu muss das BMEL entsprechende Verfahrensvorschläge vorlegen. Sofern die Agrarministerkonferenz auf ihren kommenden Sitzungen Beschlussfassungen zur nationalen Ausgestaltung der GAP fasst, sind diese Beschlüsse in der Gesetzgebung umzusetzen.

9. Ende 2024 soll die nationale Ausgestaltung der GAP auf ihre Wirkung bezüglich der Zielerreichung des Green Deals überprüft und gegebenenfalls nachgeschärft werden.